



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Schweizer Armee**



Weisungen 94.415 d

# **Weisungen über die freiwilligen Militärsportkurse und Gebirgskurse**

Gültig ab 01.01.2024  
Gültig bis 31.12.2028





# Weisungen über die freiwilligen Militärsportkurse und Gebirgskurse

vom Januar 2024

---

*Der Chef Kommando Ausbildung,*

gestützt auf Artikel 29 der Verordnung über den Militärsport vom 29. Oktober 2003

*erlässt folgende Weisungen:*

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Leitende Organisationseinheiten**

<sup>1</sup> Die freiwilligen Militärsportkurse unterstehen dem Kompetenzzentrum Sport der Armee (Komp Zen Sport A).

<sup>2</sup> Die freiwilligen Gebirgskurse unterstehen dem Kompetenzzentrum Gebirgsdienst der Armee (Komp Zen Geb D A).

### **Art. 2 Organisation**

Die leitenden Organisationseinheiten erlassen die Kursunterlagen sowie die allgemeinen Bestimmungen mit den administrativen und technischen Besonderheiten.

### **Art. 3 Rechnungswesen**

Das Rechnungswesen erfolgt nach den Bestimmungen des Verwaltungsreglements (Regl 51.003).

### **Art. 4 Verpflegung**

Die Kurse führen einen eigenen Truppenhaushalt.

### **Art. 5 Teilnehmende und Kostenbeteiligung**

<sup>1</sup> Pro Jahr dürfen maximal zwei freiwillige Kurse unterschiedlicher Art besucht werden. Die Rechnungsführer und -führerinnen kontrollieren dies in den Dienstbüchlein.

<sup>2</sup> Wenn freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch ehemalige Angehörige der Armee gegen eine Pauschal-Kostenbeteiligung von Fr. 200.– teilnehmen. Die Einnahmen sind über die Dienstkasse zu vereinnahmen.

<sup>3</sup> Es obliegt den leitenden Organisationseinheiten für besondere Tätigkeiten (u.a. Skiliftabonnemente und Miete von Ausrüstungsgegenständen) eine Kostenbeteiligung der Teilnehmenden anzuordnen.

**Art. 6                    Aufgebot und Transport**

Sofern die freiwillige Dienstleistung vom Chef oder der Chefin Personelles der Armee (Kdo Ausb/C Pers A) bewilligt wurde, erhalten die Angehörigen der Armee einen Marschbefehl, der zur unentgeltlichen Beförderung mit den öffentlichen Verkehrsmitteln berechtigt. Das Mitführen von privatem Sportmaterial, welches für die Dienstleistung benötigt wird, ist über den jeweiligen Kursbefehl zu regeln und die Abrechnung mit dem Truppenrechnungswesen durch das jeweilige Komp Zen sicherzustellen. Die ehemaligen Angehörigen der Armee haben die Transportkosten selber zu tragen.

**Art. 7                    Soldberechtigung und Anrechnung von Diensttagen**

Die Soldberechtigung und die Anrechnung von Diensttagen richtet sich nach Art. 23a der Verordnung über den Militärsport vom 29. Oktober 2003.

**Art. 8                    Administrative Meldungen**

Die administrativen Abschlussarbeiten haben nach den Bestimmungen der Ziffer 12 des Reglements 51.024 Organisation der Ausbildungsdienste (ODA) zu erfolgen.

**Art. 9                    Anzug**

<sup>1</sup> Die Kurse finden in Uniform statt.

<sup>2</sup> Während den Sporttätigkeiten können Sportanzüge getragen werden. Für spezielle Ausbildungen (u.a. Gebirgsdienst) können andere Tenüs oder Ausrüstungsgegenstände befohlen oder zugelassen werden.

<sup>3</sup> Ehemalige Angehörige der Armee rücken zivil ein.

**Art. 10                  Privatmaterial**

<sup>1</sup> Für verwendetes privates Material wird keine Entschädigung ausgerichtet.

<sup>2</sup> Verlust, Ersatz und Reparatur von privaten Sport- und Wettkampfausrüstungsgegenständen sowie von weiterem Privatmaterial gehen zu Lasten der Eigentümerin oder des Eigentümers.

**2. Abschnitt:        Freiwillige Militärsportkurse****Art. 11                  Kommandoverhältnisse**

Das Komp Zen Sport A bezeichnet die Kurskommandanten und -kommandantinnen sowie die Kursstäbe.

**Art. 12                  Vorbereitungsarbeiten**

Für die Erkundung und die Vorbereitungsarbeiten besteht ein Anrecht auf maximal zehn be-soldete Tage pro Kurs.

### **Art. 13            Personal**

<sup>1</sup> Die Kurskommandanten und -kommandantinnen melden ihren Personalbedarf bis spätestens am 30. Oktober des Vorjahres dem Komp Zen Sport A.

<sup>2</sup> Der Fachstab Sport stellt das Dienst- und Kurspersonal zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann Kurspersonal aus anderen Einheiten beantragt werden.

### **Art. 14            Sanität**

Sanitätsdienstliche Belange ist Sache der Kurskommandanten und -kommandantinnen. Sie melden ihren Bedarf gemäss Art. 13 Abs. 1.

### **Art. 15            Kursangebot und Kursinhalte**

Das Komp Zen Sport A legt das Kursangebot sowie die Kursinhalte der freiwilligen Militärsportkurse fest.

### **Art. 16            Kursbericht**

Die Kurskommandanten und -kommandantinnen stellen jeweils spätestens 30 Tage nach Abschluss eines Kurses dem Kdt oder der Kdt Komp Zen Sport A einen Kursbericht mit den Resultaten der Ausbildung und einer Kursauswertung der Teilnehmenden zu.

## **3. Abschnitt:    Freiwillige Gebirgskurse**

### **Art. 17            Kommandoverhältnisse**

Die freiwilligen Sommer- und Wintergebirgskurse werden durch das Komp Zen Geb D A durchgeführt.

### **Art. 18            Sanität**

Sanitätsdienstliche Belange ist Sache des Komp Zen Geb D A.

### **Art. 19            Kursinhalte**

Die Kursinhalte umfassen:

- a. Grund- und Weiterausbildung in der Sommer- und Wintergebirgstechnik;
- b. Führungsausbildung;
- c. Ausbildung der Sicherheit im Gebirge.

#### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

##### **Art. 21 Vollzug**

<sup>1</sup>Die leitenden Organisationseinheiten vollziehen diese Weisungen.

<sup>2</sup>Sie erstatten dem oder der CdA über den Dienstweg jährlich Bericht nach Artikel 29 Absatz 3 der Militärsportverordnung.

##### **Art. 22 Inkrafttreten**

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft und gelten bis am 31. Dezember 2028.

Chef Kommando Ausbildung

Korpskommandant Hans-Peter Walser

##### **Geht an**

Chef A Stab

Chef Kdo Op

Chef LBA

Chef Pro Kdo Cyber

DU Chef Kdo Ausb

##### **z K an**

GS VBS

CdA

SC CdA

Chef Recht V



